

Repräsentations- und Bewirtungsrichtlinie

vom 26.11.2014

Das Präsidium der Universität Trier hat die nachfolgende Repräsentations- und Bewirtungsrichtlinie gemäß § 79 Abs. 2a HochSchG am 26.11.2014 beschlossen (Verkündungsblatt 37/2014).

1. Grundsätzliches und Geltungsbereich:

()

()

Die vorliegende Richtlinie bietet einen Orientierungsrahmen zur Finanzierbarkeit von Repräsentations- und Bewirtungskosten an der Universität Trier.

Da alle Mittel der Universität grundsätzlich den haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, sind die Repräsentations- und Bewirtungsmöglichkeiten in verschiedener Hinsicht beschränkt und nicht mit den Gepflogenheiten außerhalb des öffentlichen Dienstes zu vergleichen.

Diese Richtlinie gilt für alle Bereiche, Einrichtungen und In-Institute der Universität Trier.

Zugleich gilt sie analog für alle An-Institute, sofern die Universität die Verantwortung in der Haushaltsführung trägt.

2. Begriffsbestimmungen:

Bewirtung ist eine Form der Repräsentation. Sie liegt vor, wenn Personen beköstigt werden.

Bewirtungskosten im engeren Sinne sind alle Aufwendungen etwa für Speisen und Getränke, die im Zusammenhang mit der Bewirtung von Gästen und ausnahmsweise von Mitarbeitern entstehen. Dabei kann es sich um externe Bewirtungskosten (Restaurantbesuche) handeln oder um Empfänge/Veranstaltungen mit Bewirtung in der Universität.

Die Gewährung von Aufmerksamkeiten von geringem Umfang (wie Mineralwasser, Kaffee, Tee, Gebäck) stellt, sofern es sich hierbei um eine übliche Geste der Höflichkeit handelt, keine Bewirtung im steuerlichen Sinn dar, sondern eine andere Form der Repräsentation. Ihre Finanzierung erfolgt aus den den Dekanaten zur Verfügung stehenden Repräsentationsmitteln.

3. Grundsätze der Finanzierbarkeit aus Mitteln der Universität:

Repräsentationskosten und hier im Besonderen Aufwendungen für Bewirtungen können grundsätzlich nur dann aus Mitteln der Universität finanziert werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

a. Universitätszwecke und dienstlicher Belang:

Kosten können nur dann finanziert werden, wenn ein Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben der Universität gem. § 2 HochSchG bzw. bei An-Instituten den für diese geltenden Regelungen vorliegt und nachvollziehbar ist.

Insbesondere ist der dienstliche Belang einer Veranstaltung, in dem die Beköstigung stattfindet, unabdingbar. Die Aufwendungen müssen unmittelbar mit einem dienstlichen Vorhaben verbunden sein und dessen Zielen dienen. Dies ist etwa der Fall bei Workshops, Kongressen, Begutachtungsverfahren sowie offiziellen Festakten, wie z. B. Absolventenverabschiedungen (Überreichung von Abschlusszeugnissen und –urkunden).

Veranstaltungen geselliger Art dürfen nicht finanziert werden. Dies gilt auch für Betriebsausflüge, Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern, Verabschiedungen.

b. Teilnehmerkreis:

()

()

Grundsätzlich können Kosten nur dann finanziert werden, wenn die Repräsentationswirkung eindeutig nach außen gerichtet ist.

Indizien hierfür liegen vor, wenn der Kreis der Personen, die beköstigt werden, überwiegend aus Gästen, also aus nicht aus Mitgliedern der Universität, bestehen. Der Kreis der Universitätsangehörigen ist minimal zu halten.

Verwandte oder Begleiter von Universitätsmitgliedern dürfen nicht beköstigt werden.

c. Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit:

Die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten. Vgl. hierzu unten 6. Obergrenzen.

Der Aufwand darf nicht höher sein, als es der angestrebte Zweck sachlich und wirtschaftlich erfordert.

Die Aufwendungen müssen in einer adäquaten Relation zum jeweiligen Anlass und den verfolgten Zielen stehen und im Gesamtverhältnis der Aufwendungen von untergeordneter Bedeutung sein.

Der Kreis der Teilnehmer ist auf ein Minimum zu beschränken.

4. Finanzierung, Mittelherkunft:

Repräsentationskosten können aus Drittmitteln oder in engen Grenzen aus Landesmitteln finanziert werden.

a. Landesmittelfinanzierung

Eine Finanzierung aus Landesmitteln ist nur möglich, wenn hierfür ein entsprechender Haushaltstitel und ein Budget bereit stehen. Durch Überführung des Universitätshaushaltes in einen Globalhaushalt haben sich Flexibilisierungen insbesondere auf der Ebene der Übertragbarkeit und Deckungsfähigkeit in der Mittelbewirtschaftung ergeben, was aber die allgemeinen Haushaltsgrundsätze, zu denen eben auch die beschränkte Finanzierbarkeit von und Budgethoheiten für Repräsentationskosten zählt, keineswegs tangiert.

Dementsprechend sind Repräsentationstitel in beschränktem Umfang der Universitätsleitung und den Dekanaten vorbehalten.

Bewirtungen dürfen nicht aus der TG 71 oder sonstigen Landesmitteln finanziert werden.

b. Drittmittelfinanzierung

Drittmittel (TG 86) sind nach den Verwaltungsvorschriften zur Annahme und Verwendung von Drittmitteln durch die Einstellung in den Haushaltsplan Landesmittel. Sie unterliegen damit in der Bewirtschaftung grundsätzlich denselben gesetzlichen, insbesondere haushaltsrechtlichen Bestimmungen wie Landesmittel.

Die Finanzierung im Rahmen eines Drittmittelprojekts kann in Form von direkten Kosten, von indirekten Kosten oder aber aus Überschüssen / Restmitteln erfolgen.

Direkte Kosten:

()

Die Finanzierung von Bewirtungs- oder anderen Repräsentationskosten als direkte Kosten eines Drittmittelprojektes ist nur dann möglich, wenn und soweit im Finanzierungsplan entsprechende Kosten als direkte Projektkosten vorgesehen sind und die Vertragsbedingungen des Drittmittelgebers grundsätzlich entsprechende Ausgaben zulassen.

Indirekte Kosten:

Sofern aus dem Drittmittelprojekt Gemeinkosten der Universität finanziert werden und diese nach den Overhead-Verteilungsregeln der Universität anteilig dem Projektleiter zur Verfügung stehen, können diese Mittel unter Beachtung der oben genannten Finanzierungsgrundsätze auch für Repräsentation und Bewirtung verausgabt werden. Vorrangig sollten dabei Repräsentations- und Bewirtungsausgaben finanziert werden, die dem Zweck weiterer Drittmitteleinwerbung dienen.

Überschüsse / Restmittel:

Gleiches gilt für Restmittel, die nicht an den Drittmittelgeber zurückgezahlt werden müssen. Dies ist regelmäßig bei wirtschaftlichen Projekten im Sinne des Beihilferechts der Fall. Bitte beachten Sie, dass bei steuerpflichtigen Projekten zu prüfen ist, ob und inwieweit die Mittelverwendung steuerliche Konsequenzen hat. Nähere Auskünfte erhalten Sie in Abteilung I.

Die wissenschaftliche Weiterbildung ist analog zu behandeln. Die Finanzierung von Bewirtung bzw. eines Rahmenprogramms der wissenschaftlichen Weiterbildung ist nur dann möglich, wenn und insofern die Kosten nachweislich einer entsprechenden Kalkulation der Weiterbildungsmaßnahme durch Einnahmen aus Teilnehmerbeiträgen gedeckt ist. Die Bewirtung bzw. das Rahmenprogramm muss im Gesamtrahmen der Weiterbildungsmaßnahme von untergeordneter Bedeutung sein. Dies muss auch in der Kalkulation zum Ausdruck kommen.

Die Finanzierung von Repräsentationskosten aus Sponsoring-Einnahmen ist haushaltsrechtlich unbedenklich. Bitte lassen Sie sich hinsichtlich der steuerlichen Konsequenzen in Abteilung I beraten.

Spenden, für die Universität Trier eine Zuwendungsbestätigung ausstellt, sind ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden. Eine Finanzierung von

Repräsentationskosten aus Spendeneinnahmen kommt nur dann in Betracht, wenn der Spender auf die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung verzichtet. Eine solche Spende ist für den Spender allerdings nicht steuerlich absetzbar.

Sponsoring- und Spendeneinnahmen sind die Verwaltungsvorschriften Korruptionsprävention zu beachten.

5. Abrechnungsmodalitäten und Nachweise:

Zu Abrechnung von Bewirtungskosten sind folgende Belege erforderlich:

- Begründung des der Bewirtung mit Darlegung des dienstlichen Anlasses
- Bewirtungsbeleg (Rechnung) im Original mit Angabe von Tag, Ort und Anlass der Bewirtung sowie Unterschrift der des Kostenstellenverantwortlichen. Eigenbelege sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Die Bewirtungsrechnung ist auf die Universität Trier auszustellen. Die im Rechnungsbetrag enthaltene Umsatzsteuer muss ausgewiesen sein.
- Liste der Teilnehmer an der Bewirtung mit Angabe, welcher Institution der jeweilige Teilnehmer angehört (Universitätsangehörige sind ebenfalls als solche zu kennzeichnen) der Zugehörigkeit und welche Funktion die Teilnehmer jeweils innehaben. Die Liste muss vom Kostenstellenverantwortlichen unterschrieben werden.

6. Obergrenzen für die Finanzierung von Bewirtungskosten:

Um die Finanzierungsgrundsätze zu gewährleisten werden im Regelfall Kosten nur bis zu den nachfolgenden Obergrenzen für Repräsentation bzw. Bewirtung pro Teilnehmer und pro Anlass einschließlich aller Nebenkosten grundsätzlich anerkannt:

Kaffee, Tee, Kaltgetränke, Gebäck, Imbiss 10 EUR / Teilnehmer Stehempfang

20 EUR / Teilnehmer

Essen / Buffet

35 EUR / Teilnehmer

7. Wissenschaftliche Veranstaltungen

der Durchführung von wissenschaftlichen Tagungen sind grundsätzlich kostendeckende Beiträge zu erheben. Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen, die zusätzliche Programmpunkte, wie z.B. gemeinsame Ausfahrten, Exkursionen und feierliche Abschlussabende beinhalten. Die Kosten solcher Programmpunkte sollten u.a. aus den Einnahmen der Teilnahmegebühren gedeckt werden.

Repräsentationskosten für das Rahmenprogramm einer offiziellen Veranstaltung der Universität (etwa musikalische Begleitung) sind in einem angemessenen Umfang, der im Verhältnis zur Bedeutung des Anlasses steht, grundsätzlich zulässig. Gleiches gilt für Aufwendungen für Dekoration (Blumenschmuck, Geschirr etc.).

Geschenke können ausschließlich dann als Repräsentationskosten anerkannt werden, wenn sie das Ausmaß einer kleinen Höflichkeitsgeste nicht überschreiten und wenn sie an Gäste gegeben werden, d.h. nicht an Mitglieder der Universität.

Die Behandlung von Repräsentations- und Bewirtungskosten bei wissenschaftlichen Veranstaltungen ist noch einmal im "MERKBLATT zum administrativen Vorgehen bei wissenschaftlichen Veranstaltungen" (Homepage, Serviceseiten Abt. I) hinsichtlich der steuerrechtlichen Bewertung eingehend dargestellt.

8. Einzelfälle / FAQ

In der Praxis häufig auftretende Anfragen zur Finanzierung bzw. Erstattung von Repräsentationskosten sollen nachfolgend geklärt werden:

Nicht finanzierungs- bzw. erstattungsfähige Repräsentationskosten entstehen durch

- die Bewirtung von Gastvortragenden zusätzlich zu den im Rahmen der Reisekostenerstattung gewährten Verpflegungsaufwendungen,
- die Bewirtung bei internen Besprechungen und Sitzungen der Gremien oder bei Dienstbesprechungen mit Vertretern anderer staatlicher Einrichtungen.
- die Bewirtung von Mitgliedern der eigenen Universität nach Probevorlesungen im Rahmen von Berufungsverhandlungen oder bei Antrittsvorlesungen,
- die Gewährung von Trinkgeldern,
- die Bewirtung von Begleitpersonen,
- Geschenke an Bedienstete (Geld- und Sachleistungen) der eigenen Einrichtung oder deren Angehörige,
- Veranstaltungen geselliger Art, wie Ausflüge und Weihnachts- oder Geburtstagsfeiern,
- Kosten für Examens- oder Promotionsfeiern, soweit sie 15 € pro teilnehmender/m Absolvent/in übersteigen,
- Die Ausgestaltung von Räumen mit Dekorationsartikeln, wie z.B. Blumen und Gefäßen, Bildern, Wanduhren, Ventilatoren usw. Gegenstände dieser Art gehören zur individuellen Gestaltung und dürfen aus öffentlichen Mitteln nicht finanziert werden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Trier, 26.11.2014

Der Präsident

()

()

Prof. Dr. Michael Jäckel